



Ehe oder Konkubinat in der Sozialversicherung

Ob ein Paar verheiratet ist oder im Konkubinat lebt, wirkt sich auch in den Sozialversicherungen aus. Welche Unterschiede in welchen Lebenssituationen bestehen, zeichnet die Tabelle anhand zweier Beispiele nach.

Sarah und Fabio verheiratet

Vorerst keine Auswirkungen auf die Sozialversicherungen.

Kind gilt als ehelich. Bezug MSE/VSE; in AHV je eine halbe Erziehungsgutschrift. Weil Fabio in der Schweiz erwerbstätig ist und AHV-Beiträge von über 1006 Franken pro Jahr (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet, ist Sarah **beitragsfrei mitversichert**.

Keine Auswirkungen auf die Sozialversicherungen.

Keine Auswirkungen auf die Sozialversicherungen.

Sobald auch der andere Ehegatte Anspruch auf eine AHV-Rente hat, erfolgt das Splitting: Für die ganzen Ehejahre wird das halbe Einkommen von Sarah Fabio gutgeschrieben und umgekehrt. Sollten die beiden AHV-Renten mehr als 150% der Maximalrente ausmachen, wird plafoniert.¹ Je eine eigene Rente der PK.

Waisenrente von AHV und PK/BVG (ggf. auch UV) fürs Kind. Weil sie im Zeitpunkt des Todesfalls ein Kind hat, gibt es von der **AHV eine Witwenrente**. Dito von PK/BVG (und ggf. UV), sofern Unterhaltspflicht gegenüber Kind.² Ohne Kind/Unterhaltspflicht, wenn fünf Ehejahre und im Zeitpunkt des Todesfalls mindestens 45-jährig.² AHV: Mit Erreichen des Rentenalters wird gesplittet; zur Altersrente gibt es den Verwitwenzuschlag (20%). Wenn die Witwenrente trotzdem höher wäre, wird diese als Altersrente ausgerichtet.

Waisenrente von AHV und PK/BVG (ggf. auch UV) fürs Kind. Wie Tod Ehemann, aber Witwenrente der AHV nur bis die (jüngste) Waise 18-jährig ist.

Auf Antrag kann die AHV schon gesplittet werden, sonst geschieht dies mit Eintritt des ersten Versicherungsfalls. Bestimmungen zum **Vorsorgeausgleich (BVG)** greifen.

Solange das Kind noch in Ausbildung ist, maximal bis 25-jährig, Waisenrente von AHV und PK/BVG (ggf. auch UV). Witwenrente der AHV wie für Witwer (keine Mindest-Ehedauer). BVG Witwenrente, wenn Sarah und Fabio mind. zehn Jahre verheiratet waren und Fabio an Sarah Unterhaltsbeiträge leisten musste (ZGB 124e/1 oder 126/1). Für Witwenrente der UV nur Unterhalt, keine Mindest-Ehedauer (BVG/UV beschränken auf Alimente-Höhe).

Lebenssituation

beide sind um die 30-jährig und erwerbstätig, **er** 100%, **sie** 80%.

Sie wird schwanger; nach der Geburt kündigt sie und macht eine dreijährige Baby-Pause.

Sie arbeitet wieder (40%); **er** macht eine zweijährige Weiterbildung und arbeitet 80%.

Sie arbeitet wieder 60%; **er** behält 80%-Pensum bei.

Variante 1

Sie leben so miteinander bis beide im Rentenalter sind.

Variante 2a

Er stirbt im Alter von 44 Jahren.

Variante 2b

Nicht er, **sie** stirbt im Alter von 44 Jahren.

Variante 3

Es wird nicht gestorben, sondern geschieden.

Variante 4a

Sie stirbt nach der Scheidung.

Anna und Luca im Konkubinat

Vorerst keine Auswirkungen auf die Sozialversicherungen.

Kind muss vom Vater anerkannt werden; dann Bezug VSE; Mutter MSE; für AHV muss die Aufteilung der Erziehungsgutschrift geregelt werden. Weil sie nicht erwerbstätig ist, muss Anna der AHV **Nichterwerbstätigen-Beiträge** entrichten (Höhe abhängig von Vermögen und Unterhaltsbeiträgen).

Keine Auswirkungen auf die Sozialversicherungen. Für Anna muss die AHV-Beitragspflicht geprüft werden. Zahlt sie genug Beiträge aus Erwerbstätigkeit oder gilt sie als Nichterwerbstätige (Anrechnung)?

Keine Auswirkungen auf die Sozialversicherungen. Anna gilt grundsätzlich als Erwerbstätige (AHV).

Die AHV-Rente von Anna und von Luca werden aufgrund der eigenen Beiträge und ggf. Erziehungsgutschriften berechnet (keine Plafonierung).¹ Je eigene Rente der PK.

Waisenrente von AHV und PK/BVG (ggf. auch UV) fürs Kind. Es gibt keine Hinterlassenen-Rente der AHV oder UV. Leistung der PK nur wenn das Reglement der PK, dies vorsieht und das Konkubinat vorgängig gemeldet wurde.

Waisenrente von AHV und PK/BVG (ggf. auch UV) fürs Kind. Gleich, wie wenn Luca verstorben wäre.

Keine Auswirkungen auf die Sozialversicherungen. Es gibt weder in AHV noch PK/BVG (UV) etwas zu teilen.

Solange das Kind noch in Ausbildung ist, maximal bis 25-jährig, Waisenrente von AHV und PK/BVG (ggf. auch UV). Für Luca keine Auswirkungen auf die Sozialversicherungen.

Sarah und Fabio verheiratet

Solange das Kind noch in Ausbildung ist, maximal bis 25-jährig, Waisenrente von AHV und PK/BVG (ggf. auch UV). **Witwenrente der AHV**, wenn Sarah und Fabio mind. zehn Jahre verheiratet waren und mind. ein Kind (egal wie alt) den Vater bzw. Stiefvater überlebt. Andernfalls müsste Sarah – neben den zehn Ehejahren mit Fabio – im Zeitpunkt der Ehescheidung mindestens 45-jährig gewesen sein. PS: Mit kürzerer Ehedauer Anspruch wie Witwer. **BVG/UV Witwenrente**, wie wenn Sarah gestorben wäre (BVG/UV beschränken auf Alimente-Höhe).

Für die Witwe bzw. den Witwer erlöschen die Hinterlassenen-Rentenansprüche. Sonst gilt für die neue Ehe, was vorgängig für Sarah und Fabio erwähnt wurde.

Eigene AHV-Rente mit Verwitwenzuschlag von 20% (nicht, wenn geschieden), falls höher als die entgangene Witwen-/Witwerrente.³ Eigene PK/BVG-Rente und zusätzlich PK/BVG-Ehegattenrente ggf. UV-Ehegattenrente

Lebenssituation

Variante 4b
Er stirbt nach der Scheidung.

Variante 5
Es wird eine neue Ehe oder Beziehung eingegangen.

Variante 6
Leistungen im Rentenalter, wenn Ehe- bzw. Lebenspartner/in verstorben ist.

Anna und Luca im Konkubinat

Solange das Kind noch in Ausbildung ist, maximal bis 25-jährig, Waisenrente von AHV und PK/BVG (ggf. auch UV). Für Anna keine Auswirkungen auf die Sozialversicherungen.

Wenn wiederum nicht verheiratet gibt es keine Änderung. Falls Sarah (Fabio) nun im Konkubinat lebt, bleiben die Ansprüche auf die Witwen-/(Witwer-)renten erhalten. Neue abgeleitete Ansprüche entstehen so keine.

Eigene Rente der AHV, der PK/BVG und ggf. UV. Nur wenn das Reglement es vorsieht und vorangemeldet, PK-Ehegattenrente.

¹ Durch das Splitting sind (trotz der Plafonierung) die AHV-Renten der Ehefrauen eher höher als die der Ehemänner. Infolge des tieferen Arbeitspensums und fehlenden Splittings sind die AHV-Renten von Frauen im Konkubinat markant tiefer. Die Diskrepanz zwischen dem Renteneinkommen der Frauen im Alter zu dem der Männer ist in der beruflichen Vorsorge zu finden.

² Das Reglement der Pensionskasse kann bessere Konditionen vorsehen.

³ Wenn der Ehegatte stirbt und Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) beantragt werden mussten (oder neu beantragt werden), kommt es immer erst zur güterrechtlichen- und dann zur erbrechtlichen Aufteilung. Aus Sicht der EL ist eine sofortige Erteilung vorzuziehen. Vorsicht: ab 2021 bezogene EL müssen aus dem CHF 40 000 übersteigenden Nachlass zurückerstattet werden.

Ehegüterrecht – dein und mein

- Das Ehegüterrecht sieht drei Grundmodelle vor: die Gütertrennung, die Errungenschaftsbeteiligung und die Gütergemeinschaft.
- Die Errungenschaftsbeteiligung findet automatisch Anwendung. Abweichende Regelungen innerhalb der Errungenschaftsbeteiligung sowie die Gütertrennung oder die Gütergemeinschaft müssen bewusst gewählt und in einem Ehevertrag festgehalten werden.
- Eine Anpassung des Güterrechts kann jederzeit in gegenseitigem Einverständnis erfolgen, muss jedoch notariell beurkundet werden.
- Für eingetragene Partnerschaften gilt grundsätzlich die Gütertrennung, es können aber die gleichen Modelle gewählt werden wie in der Ehe.

Der Zivilstand ist fürs HR relevant

- Das Unternehmen muss den Zivilstand seiner Angestellten kennen, um Meldepflichten z. B. bei Quellensteuer oder Familienzulagen nachzukommen.
- Der Arbeitgeber kann seinen Angestellten auch wichtige Informationen zum Sozialversicherungs-Schutz je nach Zivilstand zukommen lassen.
- Eine Änderung des Zivilstands kann Anlass für ein Gespräch sein, in dem allfällige Anpassungen am Pensum oder in der Sozialversicherung besprochen werden.

Nützliche Links:

- ① [Informationen zur 1. Säule nach Lebenssituationen: bit.ly/3zJeElf](https://www.penso.ch/3zJeElf)
- ① [Informationen zum Ehegüterrecht der Notariate des Kantons Zürich: bit.ly/35FMutR](https://www.penso.ch/35FMutR)



Der Fokus «Zivilstand» ist in der Zeitschrift penso, Ausgabe 5/2021 erschienen. Der Fokus umfasst folgende Artikel:

- Ein moderner Oldtimer – die Sozialversicherungen und reagieren träge auf gesellschaftliche Veränderungen
- Hinterlassenenleistungen dürfen nicht mehr vom Trauschein abhängen
- Der Zivilstand ist fürs HR relevant
- Dein und mein – eine Einführung ins Ehegüterrecht

Der Fokus ist für Abonnenten online zugänglich: www.penso.ch/fokus

Alle Handouts zum freien Download: www.penso.ch/rubriken/handout

Für Nicht-Abonnenten bieten wir ein attraktives Schnupperabo.

[Weitere Informationen](#)

www.penso.ch
© vps.epas Luzern

